

WER BEKOMMT WAS?

DIE TEILUNGSANORDNUNG IM TESTAMENT

Häufig möchte der Verfasser eines Testaments seine Erben nicht lediglich pauschal begünstigen, sondern jedem Erben individuell bestimmte Gegenstände oder Vermögenspositionen zuweisen. Das rechtliche Instrument hierfür ist die sog. „Teilungsanordnung“ gemäß § 2048 BGB.

Fall 1: „Das Prosecco-Frühstück“

Witwe Wioletta (87) ist bei einem munteren Prosecco-Frühstück mit ihren Freundinnen plötzlich tot umgefallen. In ihrer vollgestopften Handtasche findet sich (unter anderem) ein handgeschriebenes Blatt mit folgendem Text:

Testament

Ich, Wioletta Wunder, geborene Wurst, wohnhaft Rebengasse 7 in Nürnberg, geboren am 30.03.1938 in Nürnberg, deutsche Staatsangehörige, verfüge als meinen letzten Willen:

Meine Nichte Nannerl bekommt meine Eigentumswohnung in Nürnberg. Mein Neffe Nikolaus bekommt das Haus in Kampen auf Sylt.

Nürnberg, den 01.08.2024

Wioletta Wunder

Nannerl erscheint mit dem Original-Blatt beim Nachlassgericht in Nürnberg und verlangt, als Eigentümerin der ETW in Nürnberg ins Grundbuch eingetragen zu werden. Sie reagiert sehr unamüsiert, als man ihr dort erklärt „so geht das nicht“.

Geht das wirklich nicht so?

Nein, wirklich nicht.

Das Blatt erfüllt alle Formvorschriften für ein privatschriftliches Testament. Aber beim Nachlassgericht moniert man zurecht leise seufzend „*wieder so ein typisches Laien-Testament*“. Denn der Testierende darf sich nicht darauf beschränken, lediglich bestimmte Vermögenspositionen einer Person zuzuordnen. Der Erbe bzw. die Erben sind nach dem Gesetz immer sog. Gesamtrechtsnachfolger, d. h. sie stehen wirtschaftlich und rechtlich „in den Schuhen des Erblassers“. Ihnen gehört das gesamte Eigentum des Verstorbenen, sie stehen aber auch in der Pflicht für sämtliche Verbindlichkeiten und vertraglichen Verpflichtungen des Verstorbenen.

Wiolettas Testament lässt völlig offen, wer die Wohnung räumen muss, die offenen Rechnungen zu begleichen hat etc. Mit einem Testament muss aber der Nachlass insgesamt geregelt werden, es dürfen keine herrenlosen Gegenstände oder Pflichten verbleiben.

Deshalb muss das Nachlassgericht Wiolettas Testament auslegen.

Dabei wird das Gericht von Nikolaus und Nannerl zunächst erfragen, welchen Wert das Haus auf Sylt und welchen Wert die ETW in Nürnberg hat. Außerdem muss angegeben werden, welche sonstigen Aktiva und Passiva zum Nachlass der Wioletta zählen.

Hinterlässt Wioletta 140.000,00 Euro Anlagevermögen und Goldmünzen, 10.000,00 Euro Verbindlichkeiten sowie 10.000,00 Euro Beerdigungskosten und außerdem *Arturo*, eine chronisch schlecht gelaunte Promenadenmischung aus Italien mit 50 kg Lebendgewicht und hätte das Haus auf Sylt einen Wert von 1.000.000,00 Euro und die ETW in Nürnberg einen Wert in Höhe von 500.000,00 Euro, so käme das Gericht absehbar zu dem Ergebnis, dass Nikolaus Erbe zu 2/3 geworden ist, Nannerl Erbin zu 1/3. Die Zuweisung im Testament ist als Teilungsanordnung auszulegen, sodass Nikolaus von Nannerl die Mitwirkung zur Umschreibung des Grundbuchs auf Sylt zu seinen Gunsten verlangen kann, Nannerl umgekehrt die Mitwirkung von Nikolaus bei ihrer Eintragung als neue Eigentümerin der ETW in Nürnberg.

Das verbleibende Vermögen wird nach den Quoten zwischen beiden aufgeteilt.

Im Übrigen müssen beide gemeinsam und einvernehmlich eine Regelung für den von ihnen nicht sehr geliebten *Arturo* treffen.

Fall 2: „Nix mit Neapel“

Wiolettas Freundin Elsbeth hat die Debatte um das Testament genau verfolgt und will es selbst nun besser machen. Sie schreibt in ihrem Testament:

„Hiermit setze ich meinen Enkel Egon und meine Enkelin Emilie zu Erben zu je $\frac{1}{2}$ ein.

Egon erhält mein Haus in Nürnberg, Emilie meine Ferienwohnung am Golf von Neapel“

Weitere Verfügungen trifft Elsbeth in dem Testament nicht.

Als sie ein letztes Mal Neapel sieht und dann verstirbt, hinterlässt sie nach Abzug der Verbindlichkeiten und der Beisetzungskosten ein Anlagevermögen in Höhe von 100.000,00 Euro, ferner das Haus in Nürnberg (Wert 500.000,00 Euro) und die ETW in Neapel (Wert 800.000,00 Euro).

Emilie teilt Egon mit, dass sie sich schon sehr auf Neapel freut. Egon guckt kritisch.

Kritisch könnte es bleiben:

Bei der Abwicklung des Testaments wird auf die zugeordneten Quoten gesehen. Im Ergebnis müssen also beide Enkel je die Hälfte des Nachlasswertes erhalten.

Das Restvermögen muss herangezogen werden, um eine Ausgleichung herbeizuführen, d. h. grundsätzlich wird jedem Erben dasjenige zugeordnet, was die Teilungsanordnung für ihn vorsieht. Das nicht ausdrücklich genannte Vermögen wird als Ausgleichungsmasse verwendet.

Im vorliegenden Fall reicht das aber nicht aus: Selbst wenn Egon das gesamte Anlagevermögen erhält, führt dies lediglich zu einer Wertzuweisung in Höhe von 600.000,00 Euro an ihn, während Emilie mit der italienischen ETW einen Wert von 800.000,00 Euro erhielte, damit werden die Erbquoten nicht umgesetzt.

Folglich müsste Emilie eine Ausgleichung aus ihrem Privatvermögen erbringen (BGH FamRZ 87, 475). Wenn Emilie empört erklärt, dass sie das weder will noch leisten kann, kann die Teilungsanordnung nicht umgesetzt werden und wird damit hinfällig - nix mit Neapel (Münchener Kommentar/Fest § 2048 Rn 19).

Nach dem Gesetz hat der Erblasser die Möglichkeit, im Testament anzuordnen, dass **keine Ausgleichung** stattfinden soll.

Wäre Elsbeths Testament von ihr so gemeint, erhielte also jedes Enkelkind die ihm ausdrücklich zugewandte Immobilie und lediglich der Rest des Nachlasses wäre nach den Quoten zu teilen. Für diese Abweichung vom Regelfall müssten sich jedoch Anhaltspunkte finden: Entweder im Testament selbst oder durch Nachweis von Umständen im Zusammenhang mit dem Testament (z. B. könnte ein Zeuge auftreten, der versichert, Elsbeth hätte ihm ihren Testamentswillen in genau dieser Art und Weise erläutert).

Hier trifft Emilie die Beweislast für eine Auslegung des Testaments dahingehend, dass eine Ausgleichung von Elsbeth nicht gewünscht wurde. Kann sie den Beweis nicht führen, bleibt es bei der vorrangigen $\frac{1}{2}$: $\frac{1}{2}$ Aufteilung.

Fall 3: „Die nette Nachbarin“

Witwer Waldemar ist Vater der Töchter Tilly und Trudi, die ihm beide gleichermaßen auf die Nerven gehen.

Weitaus weniger nervig findet er die nette Nachbarin Nanette, die zudem auch noch ein sehr gewinnendes Äußeres hat.

Tilly und Trudi sind eher unbegeistert, als nach Waldemars Tod ein Testament mit folgendem Wortlaut eröffnet wird:

„Hiermit setze ich meine Töchter Tilly und Trudi sowie meine Nachbarin Nanette als Erben zu gleichen Teilen ein.

Im Wege der Teilungsordnung bestimme ich, dass Nanette mein Haus als Alleineigentümerin erhält. Eine Ausgleichung hat sie nicht zu erbringen.“

Tilly und Trudi erscheinen empört bei Rechtsanwalt Ratfix, der nach ihren Vorstellungen „diese Person“ umgehend wieder aus dem Haus zu setzen hat.

Ratfix schreibt an Nanette und setzt ihr auseinander, dass die Teilungsordnung des Waldemar die Pflichtteilsansprüche seiner beiden Töchter nicht hinreichend berücksichtigt.

Waldemar hinterlässt nicht nur das Haus im Wert von 700.000,00 Euro, sondern Vermögen nach Abzug der Passiva und der Beisetzungskosten in Höhe von 500.000,00 Euro, insgesamt also einen Nachlass im Wert von 1.200.000,00 Euro.

Die Pflichtteilsquote jeder Tochter beträgt damit $\frac{1}{4} = 300.000,00$ Euro.

Wenn Nanette anrechnungsfrei das Haus erhalten würde, so bliebe jeder Tochter aber nur noch ein Betrag von 250.000,00 Euro und damit deutlich zu wenig.

Ratfix schreibt generös an Nanette, sie könne selbstverständlich den Fehlbetrag ausgleichen, wenn sie das Haus für sich behalten möchte. Nanette erklärt wütend, dass sie hierzu finanziell nicht in der Lage ist.

Im Ergebnis muss also das Haus einvernehmlich veräußert werden, damit der Gesamtnachlass zu gleichen Teilen zwischen alle drei Damen aufgeteilt werden kann.

Probleme wie im hier geschilderten Beispielsfall treten in der Praxis häufig auf: Ein Erblasser muss bei der Aufstellung des Teilungsplanes berechnen, ob er pflichtteilsberechtigte Angehörige hinterlässt und wie hoch deren Pflichtteilsquote ist.

Die Teilungsanordnung muss auf diese Pflichtteilsansprüche zugeschnitten werden. Anderenfalls riskiert der Erblasser, dass seine Wünsche vollkommen unberücksichtigt bleiben.

Fall 4: „Seltene Einigkeit“

Tante Eleonore verfolgt - wie schon zu Lebzeiten - auch mit ihrem Testament pädagogische Ziele.

Sie setzt ihre drei Neffen Nikolaus, Nikodemus und Noel zu Erben mit einer Quote von 1/3 ein. Ferner trifft sie eine Teilungsanordnung, nach der Nikolaus die Ferienwohnung auf Föhr, Nikodemus die Berghütte in den Alpen und Noel zwei Bechstein-Konzertflügel mit kunstvollen Intarsien (Neuwert zusammen 460.000,00 Euro) erhält.

Eleonore schreibt im Testament, Nikolaus solle sich endlich einmal gesunde Seeluft um die Nase wehen lassen, der träge Nikodemus solle sich endlich einmal bewegen und in den Alpen wandern und der bildungsferne Noel möge sich mit klassischer Musik beschäftigen. Dies gebe Tante Eleonore ihren drei Neffen mit auf den Lebensweg.

Tante Eleonore wird mit ihrer posthumen Pädagogik nicht sehr erfolgreich sein:

Die Teilungsanordnung nach § 2048 BGB führt dazu, dass jeder Miterbe einen Anspruch auf Umsetzung gegen die übrigen Miterben geltend machen kann. Wenn sich aber alle Miterben darüber einig sind, dass sie gemeinsam die Teilungsanordnung ignorieren möchten, dann hindert das Gesetz sie hieran nicht (BGH 40, 115).

Nikolaus, Nikodemus und Noel können also in seltener Einigkeit beschließen, auf Tante Eleonores Teilungsanordnung zu pfeifen. Sie können alle Immobilie und Sachwerte veräußern und den Gesamtnachlass entsprechend den festgelegten Quoten zu je 1/3 aufteilen. Sie hätten

auch die Möglichkeit, einzelne Vermögenspositionen einvernehmlich anders zuzuweisen als von Eleonore vorgesehen.

Fall 5: „Brilli für Billie“

Eleonores beste Freundin Beate hat mitverfolgt, dass Eleonores Testament vollkommen havariert ist.

Sie wendet sich an Rechtsanwalt Ratfix und möchte wissen, wie sie eine Zuweisung von Vermögenspositionen im Testament so verbindlich vornehmen kann, dass ihre Erben (vorgesehen hat sie ihre vier Nichten) sich darüber nicht hinwegsetzen können.

Ratfix weiß Rat und schlägt folgende Formulierung vor:

„Als meine Erben setze ich meine vier Nichten Billie, Babsi, Bea und Bella zu je 1/4 ein.

Billie erhält als Vorausvermächtnis meinen Drei-Karäter-Brillant-Ring von Juwelier Wellendorff.“

Unter einem „Vorausvermächtnis“ versteht man die gegenständliche Zuwendung einer bestimmten Vermögensposition an eine bestimmte Person.

Durch die Vermächtnisanordnung erhält Billie verbindlich einen Anspruch gegen die Erben auf Übereignung des Ringes. Die Formulierung „Voraus“ macht juristisch deutlich, dass Billie sich den Wert des Ringes nicht auf ihre 1/4-Erbquote anrechnen lassen muss.

Die exakte Formulierung im Testament ist hier besonders wichtig. Denn hätte Beate nur geschrieben „Billie erhält im Wege des Vermächtnisses meinen Brillie“, so wäre eben gerade nicht klar, dass Billie sich den Wert des Ringes nicht anrechnen lassen muss - aus dem Fehlen der Vorsilbe „Voraus“ würde man im Streitfall eher das Gegenteil schließen.

Über die Anordnung eines Vermächtnisses bzw. Vorausvermächtnisses können die Erben sich nicht hinwegsetzen, der Anspruch für Billie ist also gesichert.

Fall 6: „Gustavs Garten“

Gustav ist begeisterter Gärtner. Auf einer großen Fläche hinter seinem Haus hat er in jahrzehntelanger Tätigkeit einen großen Garten mit vielen seltenen Bäumen und Pflanzen geschaffen, dessen Pflege und Erhalt sein Lebensanliegen sind.

Gustav hat vier Kinder. Der jüngste Sohn teilt seine Gartenleidenschaft in vollem Umfang. Die drei älteren Kinder sehen das Ganze allerdings kritisch:

Sie weisen Gustav darauf hin, dass die gesamte Fläche hinter seinem Haus längst als Bauland ausgewiesen ist. Sie legen ihm nahe, mindestens einen Teil davon zu verkaufen, da wegen der guten Lage ein hoher Verkaufserlös winkt.

Gustav ist über diesen Vorschlag ganz entsetzt und verweist darauf, dass wunderbare Pflanzen dem Bauvorhaben zum Opfer fallen würden.

Als Gustav verstirbt, denkt der älteste Sohn insgeheim „na endlich“ und nimmt schon einmal Kontakt zu einem Bauträger auf. Wenig später erhält er die Nachricht von der Testamentseröffnung. Gustav hat verfügt

„Hiermit setze ich meine vier Kinder als Erben zu gleichen Teilen ein.

Ferner verfüge ich einen Ausschluss der Auseinandersetzung gemäß § 2044 BGB in Bezug auf mein gesamtes Immobilienvermögen.

Weiter verfüge ich einen Auseinandersetzungsausschluss gemäß § 2044 BGB in Bezug auf mein Depot und mein Girokonto bei der Gartenglück-Bank. Aus den Dividenden des Depots,

notwendigenfalls auch aus der Substanz des Depots, sind für die auf meinen Tod folgenden 30 Jahre sämtliche Kosten zu bestreiten, die für den Erhalt, die Pflege und die Finanzierung meines Immobilienvermögens, nämlich meines Hauses mit dem angrenzenden Garten, entstehen.“

Im Testament kann nicht nur eine Teilungsanordnung verfügt werden, sondern auch ihr Gegenteil, nämlich der Ausschluss einer Auseinandersetzung zwischen den Miterben.

Ebenso wie über die Teilungsanordnung können die Erben sich einvernehmlich über den Teilungsausschluss hinwegsetzen.

In Gustavs Fall wird dies aber nicht glücken. Denn der jüngste Sohn möchte den Garten weiter erhalten.

Bei Uneinigkeit kann der Auseinandersetzungsausschluss dann aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe die Auseinandersetzung gebieten. Hierzu gehört beispielsweise ein Finanzierungsdruck (die Kosten für den Nachlassgegenstand, meist eine Immobilie, können nicht mehr aufgebracht werden).

Eine solche Vorgehensweise der drei älteren Kinder dürfte in Gustavs Fall aber nicht erfolgreich sein, denn er hat finanziell Vorsorge getroffen.

Das bedeutet, dass die Auseinandersetzung für die nach dem Gesetz maximale Dauer von 30 Jahren ab Erbfall wirksam verboten ist.

Fazit

Die Wünsche des Erblassers hinsichtlich der Aufteilung des Nachlasses können mit verschiedenen juristischen Mitteln sehr gut umgesetzt werden.

Die Wahl des juristischen Weges und insbesondere die hierfür notwendige, exakte Formulierung sollte vor der Abfassung eines Testaments jedoch genau geprüft werden, damit das gewünschte Ergebnis wirklich erreicht wird.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht